Breslau, d. 14. III. 12.

Willy Cohn.

Inhalt.

Vorschriften für Studierende der Universität Breslau

Vorlesungsverzeichnis			W. S. 06/7
"	"	"	S. S. 07
"	"	"	W. S. 07/8
"	"	"	W. S. 08/9
"	"	"	S. S. 09
"	"	"	W. S. 09/10
"	"	"	W. S. 10/11
"	"	"	S. S. 11

Lib/20 26028 II

Vorschriften

für die

Studierenden der Königlichen Universität

zu

Breslau.

26028

~~26229~~

Breslau.
Druck von Emil Winter.
1908.

Gabinet
Śląsko-Łużycki

Inhaltsverzeichnis.

I.	Vorschriften für die Studierenden der Landesuniversitäten vom 1. Oktober 1879 / 6. Januar 1905	Seite	3
II.	Auszug aus den Statuten der Universität	„	13
III.	Honorar-Stundungsordnung	„	15
IV.	Bestimmungen über die Meldung der Studierenden zu den Vorlesungen, über die Entrichtung und die kurze Stundung der Honorare, sowie über Befreiung von der Honorarzahlung	„	23
V.	Auszug aus der Benutzungsordnung für die Königliche und Universitäts-Bibliothek zu Breslau	„	26
VI.	Abkommen mit der Breslauer Stadtbibliothek in Betreff der Entleihung von Büchern durch Studierende	„	32
VII.	Hinweis auf die Studenten-Krankenkasse	„	33
VIII.	Desgl. auf die Unfallversicherung der Studierenden	„	34

I.

Vorschriften

für die

Studierenden der Landesuniversitäten, der Akademie zu Münster und des Lyzeum Hosianum zu Braunsberg.

Vom 1. Oktober 1879.

Die nachstehenden Vorschriften treten vom Beginn des Wintersemesters 1879/80 ab für die Studierenden*) der Landesuniversitäten, der Akademie zu Münster und des Lyzeum Hosianum zu Braunsberg in Kraft.

Die in diesen Vorschriften dem Rektor beigelegten Befugnisse werden in gleichem Umfange von demjenigen ausgeübt, der die Funktionen des Rektors statutenmäßig wahrzunehmen hat (Prorektor ꝛc.). An Stelle des Senats tritt in Göttingen der Rechtspflegeausschuß, in Marburg die Deputation.

1. Aufnahme und Abgang der Studierenden.

§ 1.

Wer als Studierender bei einer der Landesuniversitäten, auf der Akademie zu Münster oder dem Lyzeum Hosianum zu Braunsberg aufgenommen werden will, hat sich über seine bisherige sittliche Führung auszuweisen. Wer bereits vorher andere Universitäten besucht hat, ist verpflichtet, die ihm von diesen erteilten Abgangszeugnisse vorzulegen.

*) Durch Ministerial-Erlaß vom 18. August 1908 — U. I. 2064 — ist genehmigt worden, daß vom Winter-Semester 1908/09 ab auch Frauen als Studierende der Landesuniversitäten zugelassen werden, jedoch können dieselben aus besonderen Gründen mit Genehmigung des Ministers von der Teilnahme an einzelnen Vorlesungen ausgeschlossen werden. Die Zulassungsbedingungen sind die gleichen wie für männliche Studierende. Einen Anspruch auf Zulassung zu einer staatlichen oder kirchlichen Prüfung, zur Doktorpromotion oder Habilitation erwerben die Frauen durch die Immatrikulation ebensowenig wie die Männer. Für diese Zulassung sind vielmehr die einschlägigen Prüfungs-, Promotions- und Habilitationsordnungen allein maßgebend.

§ 2.*)

Zum Nachweise der wissenschaftlichen Vorbildung für das akademische Studium haben Angehörige des Deutschen Reiches außerdem dasjenige Reifezeugnis einer deutschen neunstufigen höheren Lehranstalt beizubringen, welches für die Zulassung zu den ihrem Studienfach entsprechenden Berufsprüfungen in ihrem Heimatstaate vorgeschrieben ist; auf Grund ausländischer Reifezeugnisse dürfen Reichsangehörige nur dann immatrikuliert werden, wenn daraufhin ihre Zulassung zu den ihrem Studienfach entsprechenden Berufsprüfungen in ihrem Heimatstaate gesichert erscheint.

Genügt nach den bestehenden Bestimmungen für ein Berufsstudium der Nachweis der Reife für die Prima einer neunstufigen höheren Lehranstalt, so reicht das auch für die Immatrikulation aus.

Die Fakultät, bei welcher der Studierende einzutragen ist, bestimmt sich durch das von ihm gewählte Studienfach.

§ 3.*)

Mit besonderer Erlaubnis der Immatrikulations-Kommission**) können Angehörige des Deutschen Reiches, welche ein nach § 2 Abs. 1 oder 2 genügendes Reifezeugnis nicht erworben, jedoch wenigstens dasjenige Maß der Schulbildung erreicht haben, welches für die Erlangung der Berechtigung zum Einjährig-freiwilligen-Dienst vorgeschrieben ist, auf vier Semester immatrikuliert und bei der philosophischen Fakultät eingetragen werden.

Die Immatrikulations-Kommission ist ermächtigt, nach Ablauf dieser vier Semester die Verlängerung des Studiums um zwei Semester aus besonderen Gründen zu gestatten. Eine weitere Verlängerung ist nur mit Genehmigung des Ministers***) zulässig.

§ 4.*)

Ausländer**) können immatrikuliert und bei jeder Fakultät†) eingetragen werden, sofern sie sich über den Besitz einer Schulbildung ausweisen, welche der in § 3 bezeichneten für gleichwertig zu erachten ist.

§ 5.

Als Studierende dürfen nicht aufgenommen werden:

1. Reichs-, Staats-, Gemeinde- oder Kirchenbeamte,
2. Angehörige einer anderen preußischen öffentlichen Bildungsanstalt, sofern nicht besondere Bestimmungen eine Ausnahme begründen.
3. Personen, welche dem Gewerbestande angehören.

---

*) In der durch Ministerial-Erlaß vom 6. Januar 1905 abgeänderten Fassung.

**) Frauen mit Genehmigung des Ministers (Min.-Erl. 18. Aug. 1908).

***) Derartige Gesuche sind nicht direkt an den Minister, sondern — eingehend begründet — durch Vermittelung der Immatrikulations-Kommission einzureichen.

†) Für die Einschreibung von Ausländern bei der medizinischen Fakultät fordert diese ausnahmslos den Besitz des Reifezeugnisses von einer dem deutschen Gymnasium gleichwertigen höheren Lehranstalt.

§ 6.

Die Meldung zur Aufnahme soll innerhalb der ersten drei Wochen nach dem vorgeschriebenen Anfang des Semesters erfolgen.

Spätere Meldungen dürfen nur, wenn die Verzögerung durch besonders nachzuweisende Gründe gerechtfertigt wird, ausnahmsweise mit Genehmigung des Kurators (des Kuratoriums) zugelassen werden.

§ 7.

Mit der Aufnahmeurkunde zugleich empfängt der Studierende ein Anmeldungsbuch für Vorlesungen und eine Erkennungskarte.

Der Studierende ist verpflichtet, seine Erkennungskarte stets bei sich zu tragen. Sollte er sie verlieren, so hat er alsbald die Ausstellung einer neuen Karte nachzusuchen, welche gegen Erlegung einer Gebühr von einer Mark erfolgt.

Die zur Erwirkung der Aufnahme vorgelegten Zeugnisse werden der Regel nach auf dem Universitäts-Sekretariat (Bureau des Rektors) aufbewahrt und dem Studierenden erst bei dem Abgange wieder ausgehändigt.

§ 8.

Der Studierende ist verpflichtet, der akademischen Behörde bei seiner Aufnahme seine Wohnung anzuzeigen und ihr jedesmal, wenn er eine neue Wohnung bezieht, binnen drei Tagen Mitteilung davon zu machen. Die Unterlassung wird disziplinarisch geahndet.

§ 9.

Will ein Student von einer Fakultät zur andern übergehen, so hat er dies zunächst dem Dekan seiner bisherigen Fakultät zu melden und sodann unter Vorlegung der Bescheinigung des letzteren den Dekan der neuerwählten Fakultät um die Einschreibung bei derselben zu ersuchen.

Ein solcher Übertritt von einer Fakultät zur andern ist nur am Anfang und am Schluß eines Semesters zulässig.*)

Von dem vollzogenen Übertritt hat der Studierende sofort dem Universitäts-Sekretariat (Bureau des Rektors) Anzeige zu machen.

§ 10.

Ein Studierender kann von den ihm in dieser Eigenschaft zustehenden Rechten durch Entscheidung des Senats ausgeschlossen werden, so lange gegen ihn ein gerichtliches Strafverfahren wegen eines Verbrechens oder Vergehens schwebt, wegen dessen auf den Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden kann. Für die Dauer der Ausschließung sind seine akademischen Legitimationspapiere in Beschlag zu nehmen.

---

*) Als Übertrittsfrist gelten die ersten drei Wochen und die letzte Woche eines jeden Semesters, d. s. die Zeiten vom 15. Oktober bis zum 4. November und vom 16. April bis zum 6. Mai, oder wenn das Sommer-Semester an einem späten Termin beginnt, von da ab gerechnet drei volle Wochen, bezw. vom 9. bis zum 15. März und vom 9. bis zum 15. August. Ministerial-Erlaß vom 20. April 1899. — U. I. Nr. 966 —.

Die rechtskräftige Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte hat den Ausschluß von dem Universitätsstudium ohne weiteres zur Folge.

§ 11.

Abgangszeugnisse dürfen den Studierenden erst in der letzten Woche vor dem gesetzlichen Schluß des Semesters ausgehändigt werden, sofern nicht dem Rektor besonders nachzuweisende Gründe den früheren Abgang des Studierenden ausnahmsweise rechtfertigen.

2. Von den Vorlesungen.

§ 12.

Die Annahme von Vorlesungen soll innerhalb der ersten vier (auf der Universität Berlin sechs) Wochen nach dem vorgeschriebenen Anfang des Semesters erfolgen.

Für spätere Annahme ist die nur auf nachgewiesene ausreichende Entschuldigungsgründe zu erteilende Erlaubnis des Rektors erforderlich. Diese Erlaubnis ist in das Anmeldungsbuch einzutragen.

§ 13.

Wer nicht innerhalb der vorgeschriebenen Frist (§ 12) mindestens eine Privatvorlesung gehörig angenommen hat, kann entweder aus dem Verzeichnis der Studierenden gestrichen oder im Wege des Disziplinarverfahrens wegen Unfleißes mit Nichtanrechnung des laufenden Halbjahres auf die vorgeschriebene Studienzeit und im Wiederholungsfall mit Entfernung von der Universität bestraft werden.

§ 14.

Binnen der in § 12 vorgeschriebenen Frist haben sich ferner die Studierenden bei den betreffenden akademischen Lehrern persönlich zu melden und sie um Eintragung ihres Namens und des Datums der Meldung in die dazu bestimmte Spalte des Anmeldungsbuchs zu ersuchen. Wer durch besondere Gründe an der rechtzeitigen Meldung verhindert worden ist, hat dieselben dem Rektor nachzuweisen, welcher, wenn er die Verspätung entschuldigt findet, darüber einen Vermerk in das Anmeldungsbuch einträgt.

Fehlt ein solcher Vermerk, so wird, wenn nach dem von dem Dozenten eingetragenen Datum die Meldung später als vorgeschrieben erfolgt ist, über die Vorlesung kein Vermerk in das Abgangszeugnis aufgenommen.

§ 15.

Innerhalb der letzten vierzehn Tage vor dem vorgeschriebenen Schlusse des Semesters haben sich die Studierenden bei den Lehrern, deren Vorlesungen sie hören, abermals persönlich zu melden und sie um Eintragung ihres Namens und des Datums in die für die Abmeldung bestimmte Spalte des Anmeldungsbuchs zu ersuchen.

Zu einem früheren Termin darf die Abmeldung nur erfolgen, wenn in das Anmeldungsbuch die besondere Erlaubnis des Rektors eingetragen ist oder die Bescheinigung über die erfolgte Meldung zum Abgange von der Universität und über die Zahlung der Abgangszeugnis-Gebühren vorgelegt wird.

Wenn die Abmeldung einer Vorlesung wegen Abwesenheit, Krankheit oder Tod eines Lehrers nicht rechtzeitig vorgenommen werden kann, so ist sie innerhalb der oben bezeichneten Frist bei dem Dekan der betreffenden Fakultät*) zu bewirken.

Ist der Studierende ohne sein Verschulden an der Innehaltung der Abmeldungsfrist verhindert worden, so hat er dies dem Rektor nachzuweisen und ihn um Eintragung eines die nachträgliche Abmeldung gestattenden Vermerks in das Anmeldungsbuch zu ersuchen.

Ist die Abmeldung unterblieben, oder nach Maßgabe der vorstehenden Vorschriften zu früh oder zu spät erfolgt, so wird über die Vorlesung kein Vermerk in das Abgangszeugnis aufgenommen.

§ 16.**)

Verliert ein Studierender sein Anmeldebuch, so wird ihm ein neues Exemplar nur gegen eine Gebühr von 20 Mark ausgefertigt. Über die Vorlesungen jedoch, für welche die vorschriftsmäßige Anmeldung und Abmeldung nicht mehr nachgewiesen werden kann, wird ein Vermerk in das Abgangszeugnis nur aufgenommen, wenn ihr Besuch dem Studierenden von den betreffenden Dozenten bescheinigt wird.

Ist der Verlust nachgewiesenermaßen unabsichtlich herbeigeführt, so ist der Rektor befugt, mit Rücksicht auf alle Umstände des einzelnen Falles, z. B. die größere oder geringere Entschuldbarkeit des Studierenden, die sonstige Würdigkeit und die Vermögensverhältnisse desselben, die Gebühr ganz oder teilweise zu erlassen.

3. Rechtliche Stellung der Studierenden.

§ 17.

Die Eigenschaft eines Studierenden begründet keine Ausnahme von den Bestimmungen des allgemeinen Rechts.

§ 18.

In ihren privaten Rechtsangelegenheiten unterliegen daher die Studierenden den Vorschriften des gemeinen bürgerlichen Rechts und stehen unter der allgemeinen bürgerlichen Gerichtsbarkeit.

Jedoch darf daraus, daß ein Studierender zur Zeit der Annahme einer Vorlesung minderjährig war oder unter väterlicher Gewalt stand, ein Einwand gegen die Verpflichtung zur Zahlung des Honorars nicht entnommen werden, und die von dem Universitätsrichter (Syndikus) über die Anerkenntnisse gestundeter Honorare aufgenommenen Verhandlungen***) haben die Glaubwürdigkeit von öffentlichen Urkunden.

§ 19.

Auch in Strafsachen stehen die Studierenden unter den allgemeinen Gesetzen und sind der ordentlichen Gerichtsbarkeit unterworfen.

---

*) Hierunter ist der Dekan derjenigen Fakultät zu verstehen, welcher der betreffende **Dozent** (nicht der Student) angehört.

**) In der durch Ministerial-Erlaß vom 8. August 1884 abgeänderten Fassung.

***) Siehe auch Abschnitt III § 10 (Seite 17).

Sie haben die örtlichen Polizeivorschriften zu beobachten und den Anordnungen der Polizeibeamten und sonstigen Organe der bürgerlichen Obrigkeiten Folge zu leisten.

§ 20.

Der nach § 420 der deutschen Strafprozeß-Ordnung erforderliche Sühneversuch ist, wenn die Klage gegen einen Studierenden gerichtet werden soll, von dem Rektor, in dessen Vertretung von dem Universitätsrichter (Syndikus), vorzunehmen.

§ 21.

Vermöge ihrer Eigenschaft als Studierende stehen sie unter der akademischen Disziplin nach Maßgabe der Bestimmungen des folgenden Abschnitts.

4. Akademische Disziplin.

1. Allgemeine Bestimmungen.

§ 22.

Die akademische Disziplin hat die Aufgabe, Ordnung, Sitte und Ehrenhaftigkeit unter den Studierenden zu wahren.

§ 23.

Dieselbe wird durch den Rektor, den Universitätsrichter (Syndikus) und den Senat ausgeübt.

§ 24.

Die Vorschriften über die akademische Disziplin und deren Handhabung werden von dem Unterrichtsminister, in dringenden Fällen von dem Kurator (dem Kuratorium) der Universität (Akademie, Lyzeum) erlassen.

Der Senat erläßt die Vorschriften zur Aufrechterhaltung der Ordnung in den Gebäuden und Anstalten der Hochschule.

2. Disziplinarstrafen und Strafverfahren.

§ 25.

Zur Handhabung der Disziplin hat die akademische Disziplinarbehörde die Befugnis, gegen Studierende Disziplinarstrafen auszusprechen.

Insbesondere sind solche zu verhängen,

1. wenn Studierende gegen Vorschriften verstoßen, welche unter Androhung der disziplinaren Bestrafung erlassen sind;
2. wenn sie Handlungen begehen, welche die Sitte und Ordnung des Akademischen Lebens stören oder gefährden, oder
3. durch welche sie ihre oder ihrer Genossen Ehre verletzen;
4. wegen leichtsinnigen Schuldenmachens und wegen eines Verhaltens, welches mit dem Zwecke des Aufenthalts auf der Universität (Akademie, Lyzeum) in Widerspruch steht.

§ 26.

Nach Nr. 2 des § 25 sollen namentlich mit disziplinarischer Strafe geahndet werden:

1. Verletzung der den akademischen Behörden und Lehrern gebührenden Achtung;
2. Ungehorsam gegen die Anordnungen der akademischen Behörden und Beamten;
3. Fortgesetzter Besuch einer nicht angenommenen Vorlesung ohne besondere Erlaubnis des Dozenten;
4. Verletzungen der am schwarzen Brett angehefteten Anschläge der akademischen Behörden, Lehrer und Beamten;
5. Störung der Ordnung und Ruhe oder Verletzung des Anstandes in den Universitätsgebäuden und Anlagen;
6. Hohes oder unerlaubtes Spielen oder Wetten;
7. Verrufserklärungen;
8. Ehrenkränkungen unter Studierenden;
9. Herausforderung zum Zweikampf und Annahme derselben, der Zweikampf selbst und die Teilnahme daran als Kartellträger, Sekundant, Unparteiischer, Arzt, oder Zuschauer; doch bleiben Kartellträger straflos, wenn sie ernstlich bemüht gewesen sind, den Zweikampf zu verhindern;
10. Unsittlicher Lebenswandel, Hingabe an den Trunk oder Erregung von öffentlichem Anstoß durch Trunkenheit.

§ 27.

Nach Nr. 4 des § 25 wird insbesondere auch derjenige bestraft, der sich während des Semesters längere Zeit ohne Erlaubnis des Rektors aus der Universitätsstadt entfernt.

§ 28.

Das disziplinarische Einschreiten der akademischen Behörde ist unabhängig von einer wegen derselben Handlung eingeleiteten strafgerichtlichen Verfolgung.

§ 29.

Disziplinarstrafen sind:

1. Verweis,
2. Geldstrafe bis zu zwanzig Mark,
3. Karzerhaft bis zu zwei Wochen,
4. Nichtanrechnung des laufenden Halbjahres auf die vorgeschriebene Studienzeit,
5. Androhung der Entfernung von der Universität (Unterschrift des consilium abeundi),
6. Entfernung von der Universität (consilium abeundi),
7. Ausschluß von dem Universitätsstudium (Relegation).

Der Ausschluß von dem Universitätsstudium kann nur auf Grund einer rechtskräftigen Verurteilung wegen einer strafbaren Handlung ausgesprochen werden, wenn dieselbe aus einer ehrlosen Gesinnung entsprungen ist.

§ 30.

Die Strafe der Entfernung von der Universität bewirkt zugleich, daß das Halbjahr, in welchem sie den Studierenden getroffen hat, ihm auch dann nicht auf die vorgeschriebene Studienzeit angerechnet werden darf, wenn er während desselben auf einer anderen Universität Aufnahme gefunden haben sollte.

Die Strafe des Ausschlusses von dem Universitätsstudium hat zur Folge, daß der von ihr Betroffene nicht mehr an einer Universität als Studierender aufgenommen oder zum Hören von Vorlesungen zugelassen werden darf.

§ 31.

Die zur Feststellung eines Disziplinarvergehens erforderlichen Ermittelungen erfolgen durch den Universitätsrichter (Syndikus), und sofern der Rektor dies verlangt, unter seiner Teilnahme.

Der Universitätsrichter (Syndikus) hat behufs dieser Ermittelungen die Befugnis zu Ladungen und zur eidlichen Vernehmung von Zeugen. Er ist befugt, zur Aufrechterhaltung der Ordnung bei seinen Verhandlungen gegen Studierende einen Verweis auszusprechen oder eine Karzerstrafe bis zu vierundzwanzig Stunden festzusetzen.

§ 32.

Studierende, welche als Angeschuldigte oder als Zeugen in einer Disziplinarsache der Vorladung des Rektors oder des Universitätsrichters (Syndikus) ohne genügende Entschuldigung nicht Folge leisten, unterliegen disziplinarischer Ahndung und können durch Anschlag am schwarzen Brett geladen oder zwangsweise vorgeführt werden.

Der Angeschuldigte darf während eines gegen ihn schwebenden Disziplinarverfahrens bei Vermeidung besonderer Strafe die Universitätsstadt nur mit besonderer Erlaubnis des Universitätsrichters (Syndikus) verlassen; auch darf ihm ein Abgangszeugnis nicht ausgehändigt werden.

§ 33.

Verweise und Karzerstrafen bis zu vierundzwanzig Stunden können von dem Rektor allein, Geldstrafen und Karzerstrafen bis zu drei Tagen von dem Rektor in Gemeinschaft mit dem Universitätsrichter (Syndikus), schwerere Strafen nur von dem Senat auferlegt werden.

Auf Entfernung von der Universität oder Ausschluß vom Universitätsstudium darf nur dann erkannt werden, wenn dem Angeschuldigten, dessen Aufenthalt bekannt ist, Gelegenheit gegeben worden ist, sich vor dem Senate zu verantworten.

§ 34.

Das Urteil des Senats ist mit den Gründen dem Angeschuldigten bekannt zu machen. Die Bekanntmachung erfolgt, falls derselbe vor dem Senat persönlich erschienen ist, mündlich, falls dies nicht geschehen, durch Mitteilung einer schriftlichen Ausfertigung und, falls der Aufenthaltsort des Angeschuldigten nicht bekannt ist, durch öffentlichen Aushang im Universitätsgebäude auf die Dauer einer Woche.

§ 35.

Nur gegen Urteile auf Nichtanrechnung des laufenden Halbjahres, auf Entfernung von der Universität oder auf Ausschluß von dem Universitätsstudium ist Berufung zulässig.

Dieselbe ist schriftlich oder zu Protokoll bei dem Rektor binnen einer Ausschlußfrist von zwei Wochen einzulegen. Die Frist beginnt mit dem Tage der Bekanntmachung des Urteils nebst Gründen an den Verurteilten.

Der Unterrichtsminister entscheidet über die Berufung. Sie hat keine aufschiebende Wirkung.

§ 36.

Das Disziplinarverfahren ist gebühren- und stempelfrei. Im Fall der Verurteilung hat der Angeschuldigte die entstandenen baren Auslagen zu ersetzen.

§ 37.

Der Unterrichtsminister ist befugt, nach Anhörung der Disziplinarbehörde, welche das Urteil gefällt hat, aus besonderen Gründen dem zur Entfernung von einer Universität Verurteilten die Wiederaufnahme an derselben Universität und dem zum Ausschluß von dem Universitätsstudium Verurteilten den Zutritt zum Studium wieder zu gestatten.

3. Vereine und Versammlungen der Studierenden.

§ 38.

Vereine und Versammlungen der Studierenden unterliegen den allgemeinen Landesgesetzen. Außerdem gelten für dieselben die nachstehenden besonderen Bestimmungen.

§ 39.

Von der Begründung eines Vereins der Studierenden ist binnen drei Tagen dem Rektor Anzeige zu machen unter Einreichung der Statuten und eines Verzeichnisses der Vorstände und der Mitglieder.

Bestehende Vereine haben in den ersten vier Wochen jedes Semesters dem Rektor eine Liste ihrer Mitglieder einzureichen. Von Änderungen der Statuten, von dem Wechsel der Vorstände oder von der Auflösung des Vereins ist binnen drei Tagen Anzeige zu erstatten. Auch ist der Verein verpflichtet, dem Rektor Zeit und Ort seiner regelmäßigen Versammlungen anzugeben.

Die Unterlassung der gedachten Anzeigen und Vorlagen wird an den Vorständen und nach Umständen an sämtlichen Mitgliedern disziplinarisch geahndet.

§ 40.

Vereine von Studierenden dürfen nur Studierende derselben Hochschule als Mitglieder aufnehmen; Vereinen zu wissenschaftlichen oder Kunstzwecken kann jedoch durch den Rektor die Erlaubnis zur Aufnahme anderer Mitglieder erteilt werden.

§ 41.

Die akademische Disziplinarbehörde ist befugt, Vereine, deren Bestehen die akademische Disziplin gefährdet, vorübergehend oder dauernd zu verbieten.

§ 42.

Gibt das Verhalten der Mitglieder eines Vereins Anlaß zu disziplinarischem Einschreiten gegen dieselben, so kann durch die Disziplinarbehörde zugleich das Verbot des Vereins ausgesprochen werden.

§ 43.

Die Fortsetzung eines verbotenen Vereins zieht für alle Teilnehmer disziplinarische Strafen nach sich.

§ 44.

Allgemeine Studenten-Versammlungen, Festlichkeiten und öffentliche Aufzüge, sowie öffentliche Ankündigungen von dergleichen bedürfen der vorherigen Genehmigung des Rektors.

Berlin, den 1. Oktober 1879.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.
(gez.) **von Puttkamer.**

II.

Auszug

aus den

Königlichen Statuten für die Universität zu Breslau.

Vom 21. Februar 1816, Abschnitt VI.

§ 1.

Die Aufnahme der Studierenden bei der Universität geschieht durch das Einschreiben in die Matrikel.

§ 6.

Die Immatrikulation geschieht von dem Rektor mit Zuziehung des Sekretärs*) in den von dem Rektor dazu angesetzten Stunden.

Der Rektor verpflichtet den Aufzunehmenden mit einem Handschlage an Eidesstatt, die Gesetze treu zu beobachten, und händigt ihm hierauf die Matrikel, die Gesetze der Studierenden**) und die Erkennungskarte ein.

§ 7.

An Immatrikulations-Gebühren zahlt der Aufzunehmende fünf Taler, wer aber schon auf einer anderen Universität studiert hat, die Hälfte.***) Der Rektor kann die Immatrikulationsgebühren wegen Unvermögens erlassen; auch kann in höherer Instanz das Ministerium davon dispensieren.

§ 8.

Nach der Immatrikulation muß ein Jeder innerhalb acht Tagen sich von dem Dekan der Fakultät, zu welcher er gehören will, in die Liste derselben eintragen lassen. Für diese Inskription entrichtet er dem Dekan einen Taler, oder, wenn er schon auf einer andern Universität studiert hat, die Hälfte.***)

§ 10.

Durch die Immatrikulation bekommen die Studierenden .... das Recht, die Vorlesungen der Universität zu besuchen und ihre sämtlichen Institute nach den diesfälligen Bestimmungen zu benutzen.

---

*) Jetzt durch die aus dem Rektor, dem Universitätsrichter und den Dekanen bestehende Immatrikulations-Kommission.

**) An Stelle der Gesetze für die Studierenden sind die Vorschriften unter I getreten.

***) Die halben Gebühren von 9 M. (7,50 + 1,50 M.) haben zu entrichten:

1. Alle, die bereits früher einmal an der hiesigen Universität immatrikuliert waren, unabhängig von der Zeitdauer der Unterbrechung des Studiums und dessen etwaigen Wechsel, sowie
2. Alle, die entweder unmittelbar von einer deutschen Universität bezw. dem Lyceum Hosianum in Braunsberg, oder von den Universitäten Wien, Prag (Deutsche Carl-Ferdinands-Universität), Innsbruck

§ 12.

Es wird von ihnen Fleiß und Sittsamkeit, Folgsamkeit gegen ihre Vorgesetzten, Achtung gegen ihre Lehrer und ein friedliches Betragen unter sich gefordert. Wer sich des Gegenteils schuldig macht, verfällt in die von der akademischen Obrigkeit zu bestimmenden Disziplinarstrafen.

§ 24.

Das akademische Bürgerrecht hört auf:

1. Durch Promotion auf der Breslauer Universität. Doch kann ein daselbst Promovierter, nach besonderer Erklärung von seiner Seite, das akademische Bürgerrecht noch ein halbes Jahr behalten;
2. Durch Erwählung eines anderen Standes, namentlich durch eine bestandene Staatsprüfung;
3. Durch den Ablauf von vier Jahren nach der Immatrikulation;*)
4. Durch sechsmonatliche freiwillige Abwesenheit von Breslau;
5. Durch das Consilium abeundi und die Relegation.**)

§ 25.

Wer in den drei letztgenannten Fällen des vorigen Paragraphen***) die Erneuerung der Matrikel auf seine Bitten erhalten hat, hat die § 7 und 8 dieses Abschnitts festgesetzten Gebühren aufs neue zu entrichten.

§ 27.

Jeder Inländer ist verpflichtet, seinen Abgang von der Universität dem Dekan seiner Fakultät anzuzeigen und bei dem Rektor ein Universitäts-Zeugnis über seine Aufführung einzuholen und die dafür bestimmten Gebühren zu entrichten.

Jeder Ausländer ist verpflichtet, seinen Abgang sowohl dem Rektor als dem Dekan seiner Fakultät anzuzeigen, hat jedoch nur, wenn er es gut findet, ein Universitäts-Zeugnis über sein Betragen einzuholen, wofür er dann die vorschriftsmäßigen Gebühren zu bezahlen hat.

Wer diese Vorschriften zu befolgen unterläßt, dessen Name soll am schwarzen Brett bekannt gemacht werden.

---

oder Graz kommen, oder eine dieser Universitäten 2c. vor nicht länger als 4 Semestern mit dem Abgangs-Zeugnis verlassen haben.

Von der Entrichtung der Immatrikulations- und Inskriptionsgebühren sind gänzlich befreit:

1. Die Söhne und Brüder der fungierenden, emeritierten oder verstorbenen ordentlichen und außerordentlichen Professoren, des Universitätsrichters, Quästors und Sekretärs,
2. diejenigen Studierenden, welche lediglich zum Zweck der Promotion die Wiederimmatrikulation nachsuchen müssen,
3. solche Studierende, die zur Ablegung eines Examens das Abgangs-Zeugnis genommen haben und nach dem Examen das durch die Exmatrikulation aufgehobene akademische Bürgerrecht wieder erlangen wollen; sofern sie sich längstens zu Beginn des auf das Examen folgenden Semesters zur Wiederaufnahme melden und bis zur Meldung zum Examen der hiesigen Universität angehört haben.

*) Bei den Studierenden der Medizin durch den Ablauf von fünf Jahren. (Ministerial-Reskript vom 12. Oktober 1870.)

**) Außerdem durch Abgang von der Universität und durch Streichung aus dem Verzeichnis der Studierenden (§ 13 der Vorschriften unter I).

***) Auch im Falle der Streichung aus dem Verzeichnis.

III.

Honorar-Stundungsordnung

für die

Königlichen Universitäten

zu

Bonn, Breslau, Göttingen, Greifswald, Halle, Königsberg

und die

Königl. Akademie zu Münster i. W.

vom 1. Juni 1901.

Unter Bezugnahme auf den Allerhöchsten Erlaß vom 21. Oktober 1897 wird hiermit für die Königlichen Universitäten zu Bonn, Breslau, Göttingen, Greifswald, Halle, Königsberg und die Königliche Akademie zu Münster i. W. folgende Honorar-Stundungsordnung erlassen:

1. Grundsätzliche Bestimmungen.

§ 1.

Der Honorarstundung sind alle entgeltlichen Vorlesungen ohne Unterschied unterworfen, soweit sie nicht durch besondere Bestimmung der betreffenden Universitätslehrer davon ausgenommen sind.

Derartige Ausnahmen zu treffen, steht den besoldeten Universitätslehrern nur mit Genehmigung des Unterrichtsministers zu (vergl. indessen § 13).

§ 2.

Die Gewährung der Honorarstundung setzt auf Seiten des Studierenden voraus:

1. daß derselbe der Honorarstundung bedürftig und würdig ist, insbesondere den Nachweis tadelloser sittlicher Führung und andauernden Fleißes zu erbringen vermag;

2. daß nicht besondere Umstände vorliegen, welche darauf schließen lassen, daß dem Studierenden die zur ordnungsmäßigen Durchführung des von ihm gewählten Studiums erforderlichen Anlagen fehlen.

Ob der Studierende sich im ersten oder in einem späteren Studiensemester befindet, macht, abgesehen von der Bestimmung im § 6 Abs. 4, keinen Unterschied.

§ 3.

Die Honorarstundung bezieht sich in der Regel nur auf die Vorlesungen des laufenden Semesters. Den einzelnen Fakultäten bleibt es indessen vorbehalten, dafür eine längere Zeitdauer, jedoch nicht über 3 Semester, festzusetzen.

§ 4.

Die Honorarstundung findet bis zu dem Zeitpunkt statt, wo die Einkommens- oder Vermögensverhältnisse des Honorarschuldners sich soweit gebessert haben, daß er bei pflichtmäßiger Einschränkung seiner Bedürfnisse zur Bezahlung des gestundeten Honorars imstande ist.

Dies ist vorbehaltlich des Gegenbeweises anzunehmen, wenn nach dem Ablauf der üblichen Studienzeit des Honorarschuldners 6 Jahre verstrichen sind.

Mit dem Tode des Honorarschuldners erlischt die Honorarschuldverbindlichkeit, sofern nicht schon vorher der in Absatz 1 und 2 bezeichnete Zeitpunkt eingetreten war.

2. Verfahren.

§ 5.

Das Stundungsgesuch ist schriftlich bei dem Rektor (in Göttingen bei dem Prorektor) innerhalb der ersten zwei Wochen nach dem vorgeschriebenen Anfang des Semesters einzureichen.

Spätere Gesuche werden nur dann zugelassen, wenn ein nach dem Ermessen des Rektors (in Göttingen des Prorektors) ausreichender Entschuldigungsgrund der Verspätung nachgewiesen ist.

§ 6.

Dem Stundungsgesuch ist eine schriftliche Bescheinigung beizufügen, aus welcher sich ergibt, daß der Bewerber nach seinen Einkommens- und Vermögensverhältnissen auch bei pflichtmäßiger Einschränkung seiner Bedürfnisse die Mittel zur Bezahlung des Vorlesungs-Honorars nicht aufzubringen vermag. Indes bleibt es der Stundungskommission unbenommen, aus besonderen Gründen von der Beibringung einer solchen Bescheinigung abzusehen und sich mit einer entsprechenden Versicherung des Bewerbers zu begnügen.

Der Bezug von Stipendien ist an sich kein Grund zur Versagung der Stundung, sofern dadurch die Bedürftigkeit im Sinne des Absatz 1 nicht ausgeschlossen wird.

Mit dem Stundungsgesuch ist das Anmeldebuch einzureichen.

Bewerber, welche sich im zweiten oder in einem späteren Studien-Semester befinden, haben außerdem ein Fleißzeugnis vorzulegen, welches von einem Universitätslehrer auf Grund einer vorgenommenen Prüfung oder in Anerkennung sonst nachgewiesenen Fleißes erteilt worden ist.

Minderjährige Bewerber müssen endlich noch in jedem Semester eine obrigkeitlich beglaubigte schriftliche Erklärung ihres gesetzlichen Vertreters dahin beibringen, Formular A.

daß derselbe die Eingehung einer Honorarschuldverbindlichkeit durch den Bewerber für die von ihm in dem betreffenden Semester anzunehmenden Vorlesungen, für welche ihm das Honorar gestundet werde, nach Maßgabe der im § 10 festgestellten Verpflichtungserklärung genehmige.

§ 7.

Über die Stundungsgesuche entscheidet die Stundungskommission.

Dieselbe besteht aus dem Rektor (in Göttingen dem Prorektor) und zwei Mitgliedern: dem Universitätsrichter und einem Abgeordneten von der Fakultät, welcher der Bewerber angehört.

Der philosophischen Fakultät steht es frei, je einen besonderen Abgeordneten für die philosophisch-historischen Fächer und für die mathematisch-naturwissenschaftlichen Fächer zu bestellen mit der Folge, daß in der Kommission jedesmal der Abgeordnete für dasjenige Studiengebiet mitwirkt, welchem der Bewerber angehört.

§ 8.

Die Stundungskommission ist befugt, für den Fall, daß sie nähere Aufschlüsse über das Vorhandensein der in den §§ 2 und 6 festgesetzten Erfordernisse der Honorarstundung für wünschenswert erachtet, die zur Aufklärung erforderlichen Ermittelungen anzustellen.

Die Stundungskommission ist ferner berechtigt, die gewährte Honorarstundung solchen Studierenden, welche dieselbe durch Annahme einer unverhältnismäßig großen Zahl entgeltlicher Vorlesungen gröblich mißbrauchen, zu entziehen.

Die Entscheidung der Stundungskommission über diese Entziehung erfolgt durch Mehrheitsbeschluß.

Die erfolgte Gewährung der Honorarstundung ist in dem Anmeldebuch zu vermerken.

§ 9.

Gegen die Entscheidung der Stundungskommission, durch welche ein Stundungsgesuch zurückgewiesen oder die gewährte Stundung entzogen wird, ist binnen einer mit der Bekanntmachung der Entscheidung an den Bewerber beginnenden Ausschlußfrist von zwei Wochen die Beschwerde an den Senat (in Göttingen an den Verwaltungsausschuß) zulässig.

§ 10.

Vor seinem Abgange von der Universität hat der Honorarschuldner durch eine vor dem Universitätsrichter abzugebende schriftliche Erklärung sich zu verpflichten, Formular B.

1. das ihm während seines Aufenthalts auf der betreffenden Universität gestundete Vorlesungshonorar, sobald er infolge der Besserung seiner Einkommens- oder Vermögensverhältnisse bei pflichtmäßiger Einschränkung seiner Bedürfnisse dazu imstande sei, an die Quästur zu zahlen,

2. der Quästur auf deren Anfrage jederzeit gewissenhafte Auskunft über seine Einkommens- und Vermögensverhältnisse zu erteilen,
3. sich für den Fall einer Klage dem Gerichtsstande der Quästur zu unterwerfen.

§ 11.

In dem Abgangszeugnis wird der Gesamtbetrag des dem Studierenden gestundeten Vorlesungshonorars vermerkt.

3. Einziehung des gestundeten Honorars.

§ 12.

Die Einziehung des gestundeten Honorars liegt dem Quästor ob.

Derselbe hat auf den Honorarschuldner sein beständiges Augenmerk zu richten und nach Verlauf eines angemessenen Zeitraumes seit dem Abgange des Honorarschuldners von der Universität, sei es bei dem letzteren selbst oder an anderen Stellen, Erkundigungen darüber einzuziehen, ob der Honorarschuldner zur Bezahlung des gestundeten Honorars bei pflichtmäßiger Einschränkung seiner Bedürfnisse imstande ist.

Ist dies nach dem Ergebnis der stattgehabten Erkundigungen anzunehmen oder sind nach dem Ablauf der üblichen Studienzeit des Honorarschuldners 6 Jahre verstrichen, so hat der Quästor im Einvernehmen mit der Stundungskommission den Honorarschuldner unter Benutzung des anliegenden Formulars C zur Berichtigung seiner Schuld aufzufordern und nötigenfalls solche Aufforderung unter Benutzung des anliegenden Formulars D zu wiederholen.

Formular C.
Formular D.

Erfolgt trotz wiederholter Aufforderung keine Zahlung, so hat der Quästor die Stundungskommission in jedem einzelnen Falle um ihre schriftliche Genehmigung zur Erhebung der gerichtlichen Klage zu ersuchen.

Zur Vornahme von Zwangsvollstreckungsmaßregeln (Pfändung, Ladung zur Leistung des Offenbarungseides) gegen einen zur Zahlung verurteilten Honorarschuldner bedarf der Quästor wiederum einer schriftlichen Genehmigung der Stundungskommission.

Der Quästor ist vorbehaltlich anderweiter Anordnungen der Stundungskommission befugt, in jeder Lage der Sache Zahlungsfristen und Teilzahlungen zu bewilligen.

4. Übergangs- und Schlußbestimmungen.

§ 13.

Die Bestimmung des § 1 Abs. 2 findet auf die gegenwärtig angestellten Universitätslehrer insoweit keine Anwendung, als dieselben schon vor dem 1. Juli 1900 gewisse Vorlesungen von der Honorarstundung ausgenommen haben.

§ 14.

Ein Erlaß von Vorlesungshonoraren findet nicht mehr statt, dagegen werden die Bestimmungen über die Befreiung von der Honorarzahlung durch diese Stundungsordnung nicht berührt.

§ 15.

Die vorstehenden Bestimmungen gelten an sich nur für inländische Studierende.

Es bleibt jedoch dem Senat (in Göttingen dem Verwaltungsausschuß) überlassen, dieselben auch auf ausländische Studierende und auf Gastzuhörer, sei es nur auf inländische oder auch auf ausländische, auszudehnen.

§ 16.

Diese Stundungsordnung tritt mit dem 1. Oktober 1901 in Kraft.

Berlin, den 1. Juni 1901.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.
Studt.

Formular A.

(Genehmigung des gesetzlichen Vertreters.)

Als gesetzlicher Vertreter des am ..... 1..... zu ..... (Provinz, Staat) ..... geborenen Studierenden der ..... (Vor- und Zuname) ..... genehmige ich hiermit die Eingehung einer Honorarschuldverbindlichkeit durch den vorgenannten Studierenden für die von demselben im ..... Semester 19..... bei der Universität zu ..... anzunehmenden Vorlesungen, für welche ihm das Honorar gestundet wird, nach Maßgabe der im § 10 der Stundungsordnung vom ..... festgestellten Verpflichtungserklärung.

(Wohnort, Stand oder Amt des gesetzlichen Vertreters)

....., den ..... 19.....

Daß der ..... zu ..... gesetzlicher Vertreter des minderjährigen Studierenden der ..... (Vor- und Zuname) ..... aus ..... ist und vorstehende Erklärung eigenhändig unterschrieben hat, wird hiermit obrigkeitlich beglaubigt.

....., den ..... 19.....

(Unterschrift und Siegel der Ortsbehörde oder des Amtsvorgesetzten des gesetzlichen Vertreters oder der Vormundschaftsbehörde.)

Formular B.
(Verpflichtungserklärung des Honorarschuldners.)

Während meiner Studienzeit auf der hiesigen Universität ist mir nach der mir vorgelegten und von mir hiermit als richtig anerkannten Aufstellung der Universitätsquästur das Honorar für die von mir angenommenen Vorlesungen im Gesamtbetrage von .....*M* gestundet worden.

Ich verpflichte mich hiermit,

1. diese Summe, sobald ich infolge der Besserung meiner Einkommens- oder Vermögensverhältnisse hierzu bei pflichtmäßiger Einschränkung meiner Bedürfnisse imstande sein werde, an die Quästur zu zahlen,
2. der Quästur auf deren Anfrage jederzeit gewissenhafte Auskunft über meine Einkommens- und Vermögensverhältnisse zu erteilen,
3. mich für den Fall einer Klage dem Gerichtsstande der Quästur zu unterwerfen.

Bibliotheca Univ. Wrocl.

....., den ..... 19.....

(Vor- und Zuname) .....

aus .....

(Geburtsort, Provinz oder Staat) .....

Daß d.....die vorstehende Verpflichtungserklärung eigenhändig unterschrieben hat, wird hiermit bescheinigt.

....., den ..... 19.....

Der Königliche Universitätsrichter.

Formular C.

(Erste Zahlungs-Aufforderung des Quästors an den Honorarschuldner.)

Königl. Universitäts-Quästur.

....., den ..... 19.....

In der am ..... 19..... ausgestellten Verpflichtungserklärung haben Sie versprochen, das Ihnen während Ihrer Studienzeit auf der hiesigen Universität in den Jahren ..... zum Gesamtbetrage von ..... gestundete Vorlesungshonorar, sobald sie infolge der Besserung Ihrer Einkommens- oder Vermögensverhältnisse hierzu bei pflichtmäßiger Einschränkung Ihrer Bedürfnisse imstande sein werden, an uns zu zahlen.

Da dieser Zeitpunkt nach den von uns eingezogenen Erkundigungen .....

.....

jetzt eingetreten, die vorerwähnte Honorarschuld aber noch nicht berichtigt ist, werden Sie hiermit aufgefordert, das rückständige Honorar nunmehr portofrei an uns einzusenden.

An

den.....

Herrn .....

zu

.....

Formular D.

(Zweite Zahlungs-Aufforderung des Quästors an den Honorarschuldner.)

Königl. Universitäts-Quästur.

....., den ..... 19.....

Da Sie unsere am ..... an Sie gerichtete Aufforderung zur Bezahlung Ihrer Honorarschuld nicht beachtet haben, fordern wir Sie hiermit nochmals auf, das Ihnen in den Jahren ..... bei der hiesigen Universität gestundete Vorlesungshonorar im Betrage von..... ℳ bis zum.....19..... an uns portofrei einzusenden, widrigenfalls wir die Genehmigung der Stundungskommission zur gerichtlichen Beitreibung der vorerwähnten Honorarschuld einholen werden.

An

den.....

Herrn .....

zu

.....

IV.

Bestimmungen

über die

Meldung der Studierenden zu den Vorlesungen, über die Entrichtung und die kurze Stundung der Honorare, sowie über Befreiung von der Honorar-Zahlung.

(Ministerial-Erlaß vom 28. Oktober 1901 — U. I. Nr. 2211.)

1. Meldung zu den Vorlesungen.

§ 1.

Der Studierende ist verpflichtet, sich wegen sämtlicher Vorlesungen, die er zu besuchen gedenkt, an die Quästur zu wenden. Wünscht derselbe jedoch Honorarstundung, so hat derselbe zunächst ein diesbezügliches Gesuch schriftlich bei dem Rektor einzureichen. (Vergl. Honorar-Stundungsordnung vom 1. Juli 1901.)

§ 2.

Vor der persönlichen Meldung auf der Quästur hat der Studierende in die zweite und dritte Spalte des Anmeldungsbuchs unter der Überschrift des Semesters alle diejenigen Vorlesungen mit dem Namen der Dozenten einzuschreiben, welche er während des Semesters zu hören wünscht. Die vierte bis siebente Spalte werden vom Quästor ausgefüllt. Erst wenn dies geschehen, trägt der Dozent seinen Namen und das Datum der Meldung in die achte Spalte ein.

§ 3.

Die Lehrer sind nicht befugt, die Meldung der Studierenden anzunehmen und ihren Namen in das Anmeldungsbuch einzuzeichnen, bevor nicht der § 2 erwähnte Vermerk des Quästors eingetragen ist. Jeder Studierende, der sich zuerst beim Lehrer melden sollte, ist an den Quästor zu verweisen.

Im übrigen wird auf § 12 ff. der Vorschriften für die Studierenden vom 1. Oktober 1879 verwiesen.

2. Erlegung des Honorars.

§ 4.

Die Einzahlung des Honorars seitens der Studierenden erfolgt auf der Quästur bei der Anmeldung zu den Vorlesungen.

§ 5.

Die Lehrer sind nicht befugt, das Honorar unmittelbar von Studierenden in Empfang zu nehmen.

§ 6.

Außer dem Honorar sind beim Belegen der Vorlesungen in jedem Semester an Gebühren zu entrichten:

1. Auditoriengeld . . . . . 5 ℳ
2. eine Institutsgebühr von . . . . . 5 ℳ
   von den Studierenden:
   a) der Medizin,
   b) der Naturwissenschaften (ausgenommen diejenigen, welche sich dem höheren Lehramte auf dem mathematisch-naturwissenschaftlichen Gebiete widmen),
   c) der Zahnheilkunde,
   d) der Pharmazie,
   e) der Landwirtschaft;
3. Praktikantenbeiträge für Kurse und Übungen in den Laboratorien ꝛc., deren Höhe mit Rücksicht auf die Kosten des bei den betreffenden Vorlesungen zum Verbrauch kommenden Materials von dem Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten bestimmt ist.

§ 7.

Einmal bezahltes Honorar und etwaige Instituts- und Praktikanten-Gebühren werden von der Quästur nur in dem Falle, daß das betreffende Kollegium nicht zu Stande gekommen, oder wenn ein Kollegium nicht in der angekündigten Stunde zu Stande gekommen, sondern auf eine andere Zeit verlegt ist, zurückgezahlt, doch geschieht dieses nur während des laufenden Semesters.

Nach Schluß des Semesters fließt das nicht zurückgeforderte Honorar für eine nicht zu Stande gekommene Vorlesung der Studenten-Krankenkasse zu.

§ 8.

Ist in besonderen Fällen vorübergehendes Unvermögen hinreichend bescheinigt, so ist der Quästor befugt, kurze Fristen zur Bezahlung des Honorars zu gestatten, doch niemals länger als bis zum 1. Juli für das Sommer- und bis zum 1. Januar für das Winter-Semester. Bei dem Lehrer selbst dürfen solche Fristgesuche weder angebracht, noch von demselben berücksichtigt werden.

Werden die gewährten Zahlungsfristen nicht eingehalten, so hat der Quästor dies sofort dem Rektor anzuzeigen. Der Rektor verfügt dann, daß die für das laufende Semester angenommenen Privatvorlesungen, für welche das Honorar nicht bezahlt worden ist, in dem Anmeldungsbuche und in den Listen der Quästur gestrichen werden.

3. Befreiungen von der Honorarzahlung.

§ 9.

Zum freien Besuch aller Vorlesungen sind berechtigt:

1. die Söhne und Brüder der noch fungierenden oder von ihren Verpflichtungen entbundenen ordentlichen und außerordentlichen Professoren, einschließlich Honorar-Professoren, der hiesigen Universität;
2. die Söhne und Brüder der verstorbenen vorbezeichneten Professoren, wenn diese zur Zeit ihres Todes an der hiesigen Universität fungierten, oder von ihren Verpflichtungen entbunden waren;
3. die Söhne des Direktors und der Bibliothekare der hiesigen Königlichen und Universitäts-Bibliothek in gleicher Weise wie die Söhne der Professoren;
4. die Söhne und Brüder des fungierenden Universitätsrichters, Quästors und Sekretärs.

Wer eine an hiesiger Universität gehörte Vorlesung, für welche das Honorar gezahlt oder gestundet war, bei demselben Lehrer noch einmal zu hören wünscht, darf sich mit einem Gesuche um Erlaß des Honorars an den Lehrer selbst wenden und dieser ist dann befugt, nach Prüfung des Sachverhalts den Erlaß des Honorars zu bewilligen; Ausnahmen von dieser Bestimmung werden für die einzelnen Fakultäten durch deren Reglement besonders festgestellt.

4. Allgemeine Bestimmungen.

§ 10.

Es ist verboten, eine Vorlesung ohne die vorgeschriebene vorherige Anmeldung (§ 2) länger als 3 Wochen hindurch zu besuchen.

Wer eine Privatvorlesung im Winter-Semester bis Weihnachten und im Sommer-Semester bis zum 1. Juli ohne die vorschriftsmäßige Anmeldung besucht hat, ist zur Entrichtung des Honorars verpflichtet. Außerdem tritt disziplinarische Bestrafung ein.

§ 11.

Diese Bestimmungen gelten auch für Gastzuhörer. Der Hospitantenschein, welchen sie statt des Anmeldungsbuches erhalten, ist für die von dem Quästor zu machenden Vermerke (§ 2) bestimmt. An die Stelle der im § 10 angedrohten disziplinaren Bestrafung tritt die Entziehung des Hospitantenscheins.

§ 12.

Vorstehende Bestimmungen sollen den Lehrern der Universität bei ihrer Anstellung oder Habilitierung, den Studierenden bei der Immatrikulation eingehändigt werden. Ferner ist vor Anfang jedes Semesters durch Anschlag am schwarzen Brett auf die Beachtung derselben hinzuweisen.

V.

Aus der Benutzungsordnung

für die

Königliche und Universitäts-Bibliothek zu Breslau.

(Ministerial-Erlaß vom 26. Januar 1906.)

§ 1.

Die Bibliothek dient wissenschaftlichen Zwecken und ernster Berufsarbeit.

§ 2.

Die Lesesäle und die Katalogräume sind während des Semesters täglich (mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage, der Sonnabende vor Ostern und Pfingsten, des 24. Dezember, der Pfingstwoche und der letzten vollen Woche im September) von 9—2 Uhr und von 4—7 Uhr nachmittags geöffnet. Am Sonnabend und während der Universitätsferien sind sie nachmittags geschlossen.

Die Bücherausgabe ist mit denselben Ausnahmen, täglich von 11—2 Uhr geöffnet.

§ 3.

Die Benutzer haben die ihnen anvertrauten Druck- und Handschriften sorgfältig zu behandeln und vor jeder Beschädigung zu hüten (vgl. § 41).

Alles Einschreiben und Anstreichen mit Bleistift oder Tinte, auch die Berichtigung von Fehlern und das Umbiegen der Blätter ist untersagt. Zum Durchzeichnen ist die Erlaubnis des Direktors einzuholen.

Von dem Zustande eines jeden Buches hat sich der Benutzer beim Empfange zu überzeugen und etwa vorhandene Schäden, die nicht schon im Buchdeckel vermerkt sind, im Lesesaal sofort, bei entliehenen Werken spätestens 24 Stunden nach dem Empfange anzuzeigen. Erfolgt keine Anzeige, so wird angenommen, daß er es in tadellosem Zustande empfangen hat.

Zu photographischen Aufnahmen aus Handschriften sowie aus seltenen Druckschriften bedarf es der Erlaubnis des Direktors, die schriftlich unter Angabe des Zweckes und der nachzubildenden Stellen zu erbitten ist. Die Aufnahme findet unter Aufsicht eines Bibliotheksbeamten statt. Von jeder photographischen Aufnahme ist eine Kopie an die Bibliothek abzuliefern.

§ 6.

Die Studierenden der Universität werden zur Benutzung der Bibliothek im Lesesaal und zum Entleihen von Büchern am Ort ohne Bürgschein zugelassen. Als Legitimation gilt die studentische Erkennungskarte, die in jedem Semester bei dem ersten Besuch der Bibliothek in der Bücherausgabe vorzuzeigen ist, wo sie mit einem Semesterstempel versehen wird. Bei dieser Gelegenheit hat der Studierende eine für das Semester gültige, auf der Bibliothek verbleibende Ausweiskarte eigenhändig zu unterschreiben.

Das Abgangszeugnis und die von Ausländern bei der Immatrikulation auf der Universität hinterlegten Pässe und Ausweispapiere erhalten Studierende, welche die Bibliothek benutzt haben, erst zurück nach Vorlegung einer Bescheinigung der Bibliothek, daß sie keine entliehenen Bücher mehr in Händen haben, auch allen Verpflichtungen aus § 25 und 41 nachgekommen sind.

§ 9.

Die Bücher der im Lesesaal aufgestellten Handbibliothek können dort ohne weiteres benutzt werden und sind nach der Benutzung wieder nach der Standortsnummer an ihren Platz einzustellen.

§ 10.

Durch den aufsichtführenden Beamten können die Bücher der Handbibliothek am Schluß der Lesestunden verliehen werden, sind aber bei deren Wiederbeginn pünktlich zurückzuliefern.

§ 11.

Die in den Bücherräumen aufgestellten Werke sind auf Bestellscheinvordruck zu bestellen;*) werden sie zum Gebrauch im Lesesaal gewünscht, so ist hinzuzufügen „für den Lesesaal".

Für jedes verlangte Werk ist ein besonderer Bestellschein mit Tinte zu schreiben, der die auf den Vordruck verlangten Angaben über das Buch und den Besteller enthält.

§ 12.

Die Bestellscheine sind in einem der beiden Zettelkästen am Bibliotheksgebäude und in der Universität zu werfen oder durch die Post frankiert „An die Königliche und Universitäts-Bibliothek Breslau X" einzusenden in einem Umschlag, der die Bezeichnung „Bücherbestellung" trägt.

§ 13.

Die vor 9 Uhr bestellten Bücher stehen von 11 Uhr an bereit. Für die pünktliche Erledigung ungenauer Bestellungen wird keine Gewähr übernommen.

§ 14.

Ausnahmsweise kann nach 11 Uhr in Fällen von besonderer Dringlichkeit Besorgung von Büchern ohne Vorausbestellung erfolgen. Dahingehende Gesuche sind unter Vorlegung

*) Vordrucke sind in der Bücherausgabe und im Lesesaal, 25 Stück für 5 Pf. zu haben.

des Bestellscheines mündlich dem Vorsteher der Bücherausgabe, nachmittags dem diensthabenden Bibliothekar vorzutragen, der, wenn er die Dringlichkeit anerkennt, tunlichst rasche Besorgung veranlaßt.

§ 15.

Wenn ein Benutzer mehr als 6 Werke gleichzeitig bestellt, so ist die Verwaltung berechtigt, zunächst nur einen Teil der Bestellungen (mindestens 6) zu erledigen. Dies gilt insbesondere für Tage, an denen die Bestellungen sich ungewöhnlich häufen.

Die Zahl der Bücher, die ein Entleiher gleichzeitig in Händen haben darf, ist nicht beschränkt; doch kann die Verwaltung weitere Verleihung verweigern, wenn der Wert der entliehenen Bücher 300 Mark übersteigt.

§ 16.

Die Bestellscheine werden bei der Übergabe der Bücher mit dem Tagesstempel versehen und gelten dann als Empfangsscheine; bei der Rücklieferung wird der die Unterschrift des Benutzers enthaltende Teil des erledigten Empfangsscheines auf Wunsch zurückgegeben.

Die übrigen Empfangsscheine werden mit dem Vermerk darüber, weshalb das Buch nicht ausgehändigt werden kann, zurückgegeben; solche Scheine dürfen bei erneuter Bestellung nicht wieder verwendet werden.

§ 17.

Werden die bestellten Bücher nicht innerhalb der nächsten 3 Tage nach Eingang der Bestellung abgefordert, so gehen sie in die Bücherräume zurück.

§ 18.

Als „verliehen" oder „noch nicht benutzbar" bezeichnete Bücher kann der Besteller sich durch Eintragung in ein in der Bücherausgabe ausliegendes Vormerkbuch sichern. Der mit Bescheid versehene Bestellschein und eine von dem Besteller ausgefüllte und an sich adressierte Postkarte ist beizufügen, durch die er s. Z. von der erfolgten Bereitstellung benachrichtigt wird. Postkarten mit Vordruck werden in der Bücherausgabe verabfolgt.

Die Eintragung darf nicht später als am 3. Tage nach der Erteilung des Bescheides erfolgen; mehr als 2 Eintragungen desselben Benutzers können nicht an einem Tage berücksichtigt werden.

§ 20.

Seltene und kostbare Druckwerke werden in der Regel nur im Lesesaal zur Benutzung an einem besonderen dafür bestimmten Arbeitstisch verabfolgt.

§ 21.

Unter keinen Umständen darf ein Buch ohne Ausstellung eines Empfangsscheines aus der Bibliothek mitgenommen, auf den Namen eines anderen entliehen oder an einen anderen weitergegeben werden.

§ 22.

Einen Wechsel der Wohnung hat der Entleiher der Bücherausgabe alsbald anzuzeigen. Wer auf länger als 1 Monat verreist, hat die entliehenen Bücher vorher zurück-

zugeben oder, wenn er die Bücher auf die Reise mitzunehmen wünscht, die Erlaubnis der Bibliothekverwaltung hierzu einzuholen. Wer auf kürzere Zeit verreist, hat wenigstens dafür zu sorgen, daß die der Bibliothek gehörigen Bücher jederzeit aus seiner Wohnung abgeholt werden können.

§ 23.

Die Leihfrist beträgt 1 Monat und endet an dem Monatstage, welcher durch seine Zählung dem Tage der Verleihung entspricht und wenn dieser Tag kein Geschäftstag ist, an dem nächsten Geschäftstage um 2 Uhr nachmittags. Die Leihfrist kann für häufig benutzte neuere Nachschlagewerke und für neuere Zeitschriftenbände auf 2 Wochen beschränkt werden.

Eine Verlängerung der Leihfrist kann durch den Vorsteher der Bücherausgabe bewilligt werden; wenn sie den Zeitraum von 2 Monaten überschreitet, bedarf sie der Genehmigung des Direktors.

Die in diesem Paragraph festgesetzten Leihfristen gelten auch für die im Lesesaal benutzten Bücher.

Die Entleiher werden im Interesse der übrigen Benutzer ersucht, die Bücher sobald wie möglich zurückzugeben, ohne den Ablauf der Leihfrist abzuwarten.

§ 24.

Auf Verlangen des Direktors muß zu Verwaltungszwecken jedes entliehene oder im Lesesaal benutzte Buch sofort zurückgegeben werden. So zurückverlangte Bücher werden dem Benutzer tunlichst bald wieder zugestellt. Bücher, die von anderer Seite belegt sind (§ 18), können durch den Direktor vor Ablauf der Leihfrist eingefordert werden, wenn sie bereits länger als 2 Monat in den Händen des Entleihers sind.

§ 25.

Wer ein entliehenes Buch nicht spätestens am letzten Tage der Leihfrist (§ 23) zurückliefert, erhält durch eingeschriebenen portopflichtigen Brief die Aufforderung, innerhalb der nächsten 3 Geschäftstage entweder das Buch zurückzuliefern, oder eine Verlängerung der Leihfrist zu erwirken.

Bleibt diese Aufforderung erfolglos, so erhält er eine zweite Mahnung durch einen Brief, der mit Nachnahme von 1 Mark belastet wird. Bleibt auch die zweite Mahnung erfolglos, so hat der Benutzer zu gewärtigen, daß die Bibliotheksverwaltung zur Wiedererlangung ihres Eigentums die Hilfe der Polizei oder der Gerichte (bei Studierenden auch die des Universitätsgerichts), in Anspruch nimmt (vgl. § 42).

§ 26.

Studierende der Breslauer Universität werden während der Ferien, wenn sie sich innerhalb des Deutschen Reiches aufhalten, ohne weiteres zur auswärtigen Benutzung zugelassen.

§ 29.

Jeder Einsendung von Bestellscheinen ist ein kurzes Begleitschreiben beizufügen, in welchem die Zahl der Bestellscheine angegeben ist.

Für die weitere Behandlung der Bestellscheine gelten die Bestimmungen des § 16.

§ 30.

Die Hin- und Hersendung geschieht auf Kosten und Gefahr des Entleihers durch die Post.

Die Bücher müssen ebenso verpackt und mit derselben Wertangabe, mit der sie hingeschickt worden, portofrei (jedoch ohne Bestellgebühr) zurückgesandt werden.

§ 31.

Die Entleiher haben alle von der Bibliothek an sie gerichteten Briefe umgehend zu beantworten. Alle Postsendungen sind „an die Königliche und Universitätsbibliothek Breslau X" zu richten, nicht an einen einzelnen Beamten. Wenn sie Bestellzettel enthalten, ist auf den Umschlag „Bücherbestellung" zu schreiben.

§ 32.

Das Belegen von Büchern nach § 18 findet für auswärtige Benutzer im allgemeinen nicht statt; ebenso wenig kann Entleihung aus anderen Bibliotheken (§ 34 und 36) vermittelt werden.

§ 34.

Wer im Wege des Leihverkehrs aus der Berliner Königlichen Bibliothek oder aus einer der Bibliotheken der höheren Lehranstalten in Schlesien und Posen Bücher zu entleihen wünscht, hat sich unter Beifügung der hier mit dem Bescheid „nicht vorhanden" versehenen Bestellscheine an den Vorsteher der Bücherausgabe zu wenden.*)

§ 36.

Die Bibliothek vermittelt die Entleihung von Büchern aus anderen öffentlichen Bibliotheken. Derartige Leihgesuche sind an den Direktor zu richten.**)

§ 37.

Handschriften werden im allgemeinen nur in den Lesesaal verabfolgt, wo ihre Benutzung an einem bestimmten vorgeschriebenen Platz stattfindet.

Sie werden von dem im Lesesaal die Aufsicht führenden Beamten ausgehändigt und sind an ihn zurückzugeben. In der Zwischenzeit werden sie unter Verschluß aufbewahrt.

§ 38.

Die Benutzer sind verpflichtet, zum Abdrucke einer von ihnen benutzten Handschrift oder eines Teiles derselben die Zustimmung des Direktors einzuholen. Von dem Werk, in dem der Abdruck erfolgt, mindestens aber von dem Bogen, in denen er enthalten ist, ist der Bibliothek ein Exemplar zuzustellen.

---

*) Die Bestimmungen über den Leihverkehr können in der Bücherausgabe eingesehen werden.

**) Zur Ermittelung von Exemplaren der Werke, die hier und in der Berliner Königlichen Bibliothek nicht vorhanden sind, empfiehlt es sich, die Hilfe der Auskunftsstelle der deutschen Bibliotheken in Berlin W 64, Behrenstr. 70, in Anspruch zu nehmen. Die Bestimmungen darüber können in der Bücherausgabe eingesehen werden.

§ 40.

Gesuche um Vermittlung einer auswärtigen Handschrift sind an den Direktor zu richten; sie müssen die Signatur, den Titel oder den wesentlichen Inhalt, möglichst auch die Seite des Katalogs, in dem die Handschrift beschrieben ist, enthalten. Vom Eintreffen der Handschrift wird der Besteller benachrichtigt. Her- und Rücksendung geschieht auf Kosten und Gefahr des Bestellers.

§ 41.

Benutzer, die gegen diese Benutzungsordnung verstoßen oder sich andere Ungehörigkeiten zu Schulden kommen lassen, insbesondere solche, die Bücher verlieren oder beschädigen, haben etwa entstehende Kosten zu ersetzen und für allen erwachsenen Schaden vollen Ersatz in Höhe des von dem Direktor festzusetzenden Geldbetrages zu leisten.

Außerdem können sie durch schriftliche Verfügung des Direktors zeitweise oder dauernd von der Benutzung der Bibliothek ausgeschlossen werden, namentlich, wenn sie Druck- oder Handschriften beschädigen, verlieren oder ohne Empfangschein mitnehmen, oder wenn polizeiliche oder gerichtliche Maßnahmen gegen sie veranlaßt werden müssen.

Gegen die gemäß Absatz 1 und 2 dieses Paragraphen erlassenen Verfügungen ist binnen zwei Wochen Berufung an das Königl. Universitäts-Kuratorium zulässig.

§ 42.

Beschwerden, welche die Benutzung betreffen, sind schriftlich an den Direktor zu richten. Gegen seine Entscheidung steht binnen zwei Wochen die Berufung an das Königl. Universitäts-Kuratorium offen.

VI.

Abkommen

mit der Breslauer Stadtbibliothek in Betreff der Entleihung von Büchern durch Studierende.

Von den bei der Universität Breslau immatrikulierten Studierenden, welche die Stadtbibliothek benutzen wollen, wird der sonst vorgeschriebene Bürgschaftsschein nicht verlangt.

Bei der ersten Entleihung von Büchern wird statt dessen die Erkennungskarte der Studierenden auf der Rückseite von der Bibliothek mit einem kleinen Kontrollstempel versehen.

Falls der Studierende sämtliche Bücher zurückgeliefert hat und weitere Entleihungen nicht mehr beabsichtigt, so versieht die Bibliothek die Erkennungskarte mit dem Erledigungsstempel.

Denjenigen Studierenden, deren Erkennungskarte den Kontrollstempel der Stadtbibliothek zeigt oder die eine Duplikat-Erkennungskarte erhalten haben, wird das Abgangszeugnis nur gegen Rückgabe der mit dem Erledigungsstempel dieser Bibliothek versehenen Erkennungskarte ausgehändigt.

VII.

Die Studenten-Krankenkassen der Universität,

welcher beizutreten die Pflicht jeden Kommilitonen ist, gewährt ihren Mitgliedern für 13 Wochen freie ärztliche Hilfe, Arzneien, Bandagen usw.

Das Nähere hierüber besagen die besonderen gedruckten Nachrichten, welche beim Belegen der Vorlesungen verabfolgt werden.

VIII.

Unfallversicherung.

Durch einen seitens der Universität mit der Frankfurter Transport-, Unfall- und Glas-Versicherungs-Aktien-Gesellschaft in Frankfurt a/M., hier vertreten durch deren Subdirektor, abgeschlossenen Unfallversicherungsvertrag sind die Studierenden der Naturwissenschaften (einschl. Mathematik), der Landwirtschaft und der Medizin (einschl. Zahnheilkunde), obligatorisch gegen solche Unfallschäden versichert, die sie sich in den von der Universität und deren Instituten benutzten Räumen 2c. oder auf Exkursionen zuziehen. Anderen Studierenden der Universität steht der Beitritt frei.

Die von den Versicherten zu entrichtende Semesterprämie beträgt 1,50 Mk. Für dieselbe werden gewährt:

für den Todesfall 3 000 Mk.
„ „ Invaliditätsfall 15 000 „ zahlbar in Gestalt einer Rente und
als Kurkostenentschädigung 3 „ täglich vom Tage der ärztlichen Behandlung ab.

Diese Entschädigungen lassen sich durch Entrichtung von Zusatzprämien in Höhe von je 50 Pfg. erhöhen und zwar um weitere je

1000 Mk. Versicherungssumme auf den Todesfall,
5000 „ „ „ „ Invaliditätsfall
und 1 „ „ für tägliche Entschädigung bei vorübergehender Erwerbsunfähigkeit.

Hiernach gewähren also 2 Mk. Prämie 4 000 bezw. 20 000, bezw. 4 Mk.; 3 Mk. Prämie 6 000 bezw. 30 000 bezw. 6 Mk. an obenbezeichneten Entschädigungen.

Näheres hierüber ergibt der Versicherungsvertrag, welcher jedem Versicherten beim Belegen der Vorlesungen in der Quästur behändigt wird.